

Eine afghanische Familie muss nach 20 Jahren auf behördlichen Druck hin Pakistan verlassen.



Humanitäre Not und Gewalt – Rückkehr nach Afghanistan

«Unsere [...] Sorge ist im Moment in Europa die große Zahl der Flüchtlinge aus Afghanistan. Wir wollen, dass in Afghanistan das Signal ankommt: «Bleibt dort! Wir führen euch aus Europa [...] direkt nach Afghanistan zurück!»¹ Mit dieser Aussage prägte der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière im November 2015 die politische Haltung der Bundesregierung gegenüber afghanischen Asylbewerber/innen nachhaltig. Dass Afghaninnen und Afghanen die zweitgrößte Flüchtlingsgruppe darstellten, «sei nicht akzeptabel». «Deutsche Soldaten und Polizisten tragen dazu bei, Afghanistan sicher zu machen. Es sind viele, viele Summen an Entwicklungshilfe nach Afghanistan geflossen, da kann man erwarten, dass die Afghanen in ihrem Land bleiben.»²

Diese Haltung folgt keiner rechtlichen Logik, denn das Recht auf Flucht und Schutz kann nicht durch politische Interessen begrenzt werden. Auch afghanische Geflüchtete haben daher einen Anspruch auf die individuelle Prüfung ihrer Asylanträge. Es wurden jedoch eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen, die dieses Signal der Abschreckung aussenden sollten: von den Werbekampagnen in Afghanistan, die vor der Unsicherheit rechtlichen Schutzes in Europa und den Gefahren einer Flucht warnen,³ der Schließung von Fluchtrouten, bis zu den Versuchen, die Zahl der Rückkehrer nach Afghanistan zu erhöhen.

Um mehr Abschiebungen zu ermöglichen, wurde die afghanische Regierung von der EU und Deutschland vor die Wahl gestellt, entweder einen Einbruch finanzieller Unterstützung hinzunehmen oder in bedeutender Zahl abgelehnte Asylbewerber

1 Bundesministerium des Innern: Bundesinnenminister beim Sonderrat der EU-Innenminister, 10.11.2015, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/11/bundesinnenminister-auf-dem-sonderrat-der-innenminister-in-bruessel.html>

2 Thomas Ruttig: Afghanistan will doch Abschiebungen aus Deutschland akzeptieren, 02.11.2015, <https://thrutrig.wordpress.com/2015/11/02/afghanistan-will-doch-abschiebungen-aus-deutschland-akzeptieren-ap-2-11-15-volltexte-pk-de-maiziere-u-minister-alemi-balkhi-28-10-15-kommentar/>

3 Dazu wurden im Zuge der «Rumours about Germany»-Kampagne Plakataktionen auf Bussen und in den Straßen, Video-Clips im Fernsehen sowie soziale Medien wie Twitter und Facebook genutzt. Für eine Analyse s. Nerges Azizi und Dana Schmalz: Werben gegen Asyl. Gedanken zur «Rumours about Germany»-Kampagne, 08.01.2018, <https://fluechtlingsforschung.net/werben-gegen-asyl/>

zurückzunehmen.⁴ Dass die afghanische Regierung sich für das Rücknahmeabkommen entschieden hat, war vorhersehbar. Denn aus eigener Kraft ist sie nicht überlebensfähig. Außerdem hatte und hat sie angesichts der mit großem Abstand meisten Kriegstoten weltweit,⁵ der landesweiten Kampfhandlungen, der Macht der Taliban, die es ihnen inzwischen sogar erlaubt, in Kabul Steuern einzutreiben,⁶ der 1,65 Millionen kriegsbedingt Binnenvertriebenen seit 2016⁷ und nicht zuletzt der 2,6 Millionen Afghaninnen und Afghanen, die in den letzten Jahren Pakistan und den Iran verlassen mussten,⁸ sehr viel größere Probleme, als ein paar Tausend Abgeschobener aus Europa.

Die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungen stützt sich zwar formell auf abgeschlossene Asylverfahren. In der Praxis ist der rechtliche Schutz jedoch durch den Einbruch der Anerkennungsquoten von Seiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von 78 Prozent in 2015 auf ca. 38 Prozent in 2018 erschwert.⁹

«Wir wollen zur Schaffung und Verbesserung innerstaatlicher Fluchtalternativen beitragen und vor diesem Hintergrund die Entscheidungsgrundlagen des BAMF überarbeiten und anpassen. Dies ermöglicht auch eine Intensivierung der Rückführungen»,¹⁰ hieß es im Beschluss der Regierungsparteien schon im November 2015.

Da dieser Einbruch der Anerkennungsquoten trotz einer dramatischen Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan stattfand, war zu erwarten, dass die Mehrheit der negativen BAMF-Bescheide von Gerichten aufgehoben werden.¹¹

- 4 The Telegraph: Secret EU plan to deport 80,000 Afghans, 21.03.2016, <https://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/12200582/Secret-EU-plan-to-deport-80000-Afghans.html>
- 5 Josh Groeneveld/Huffington Post: Afghanistan: Kein Krieg ist tödlicher – warum Deutschland trotzdem abschiebt, 13.12.2018, https://www.focus.de/panorama/welt/panorama-afghanistan-kein-krieg-ist-toedlicher-warum-deutschland-trotzdem-abschiebt_id_10066425.html
- 6 Für eine Analyse der Reichweite der Taliban-Schattenregierungen s. Ashley Jackson (June 2018): Life under the Taliban Shadow Government, <https://www.odi.org/sites/odi.org.uk/files/resource-documents/12269.pdf>
- 7 OCHA: Afghanistan. Conflict Induced Displacements, 29.04.2019, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>
- 8 Vgl. IOM/UNHCR (2018): Returns to Afghanistan in 2017, <https://data2.unhcr.org/ar/documents/download/63077>; IOM: Return of Undocumented Afghans – Weekly Situation Report (1 – 5 January 2019), 05.01.2019, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/return-undocumented-afghans-weekly-situation-report-1-5-january-2019>; IOM: Return of Undocumented Afghans – Weekly Situation Report (31 March to 06 April 2019), 11.04.2019, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/return-undocumented-afghans-weekly-situation-report-31-march-06-april-2019>
- 9 ProAsyl (o.J.): Fakten, Zahlen und Argumente, <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>; BR 24: Flüchtlingsrat: Afghanen fliehen aus Bayern nach Frankreich, 06.02.2019, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/fluechtlingsrat-afghanen-fliehen-aus-bayern-nach-frankreich,RHDfGnd>
- 10 Deutscher Bundestag: Drucksache18/7169, 28.12.2015, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807169.pdf>
- 11 So haben im Jahr 2018 58 Prozent der gegen ihren Bescheid klagenden Afghan/innen vor Gericht Recht bekommen. Max Klöckner/ProAsyl: Anerkennungen/Ablehnungen: Warum man die bereinigte Schutzquote heranziehen sollte, 01.02.2019, <https://www.proasyl.de/hintergrund/aner kennungen-ablehnungen-warum-man-die-bereinigte-schutzquote-heranziehen-sollte/>

Die hohe Zahl negativer Bescheide führte jedoch ebenso absehbar dazu, dass viele derer, die mit Ablehnungen konfrontiert waren, keine Chance hatten, die nötige rechtliche Unterstützung von qualifizierten Anwältinnen und Anwälten zu erhalten. Die ständige Verschlechterung der Lage in Afghanistan würde zudem regelmäßige neue asylrechtliche Prüfungen verlangen, was den Anwaltsmangel noch verschärft und für Geflüchtete in der Regel auch eine finanzielle Überforderung darstellt. Zugleich wurden im Oktober 2015 die Chancen auf einen Schutz durch Eilverfahren bei akut drohenden Abschiebungen eingeschränkt, indem Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden.¹² Die oft wenigen Tage oder gar Stunden zwischen Festnahme und Flug erlauben es meist nicht, aktuelle Schutzgründe durch Eilverfahren geltend zu machen, selbst wenn Anwältinnen und Anwälte von der Verhaftung erfahren.

Die Chance auf rechtlichen Schutz wurde auch in anderen aufenthaltsrechtlichen Bereichen eingeschränkt. So hatte der Einbruch der Anerkennungszahlen durch das Bundesamt auch zur Folge, dass formell die Bleibeperspektive als zu schlecht für ein Recht auf – beispielsweise – Integrations- und damit auch Sprachkurse bewertet wurde. Doch selbst wer es dennoch schafft, sich so weit zu qualifizieren, dass ihm ein Arbeitsplatz oder eine Lehrstelle angeboten wird, erlebt in der Praxis oft die Folgen der politisch gewollten Abschreckung. Manche Ausländerbehörden verweigern jungen Männern sogar die Arbeitserlaubnis, wenn diese Lehrverträge vorlegen können. Mitunter wird dies allein damit begründet, dass es einen «Pull-Faktor» darstellen würde, also noch mehr Geflüchtete aus Afghanistan kämen, wenn die, die hier sind, eine Lehre absolvieren dürften.

Ob Abschiebungen stattfinden, wer davon betroffen ist oder wer die Chance zur Integration bekommt, sind in letzter Instanz politische Entscheidungen. Die Pflicht zur Ausreise wäre beispielsweise obsolet, wenn auf politischer Ebene wie in anderen europäischen Ländern ein Abschiebestopp nach Afghanistan beschlossen würde. Ein genereller Abschiebestopp stände jedoch der gewünschten Abschreckung diametral entgegen. Und so wurden zwar bisher Frauen und Kinder verschont, doch Menschen in Krankenhäusern, Psychiatrien, Schulen und an ihren Arbeitsstellen festgenommen und Väter kleiner Kinder, Verlobte, die kurz vor der Eheschließung standen, und konvertierte Christen nach Afghanistan abgeschoben.¹³

Dass die faktische Bleibeperspektive der 257.000 Afghaninnen und Afghanen und auch der 19.000 «vollziehbar Ausreisepflichtigen» in Deutschland dennoch weiterhin sehr gut ist, liegt auch daran, dass Abschiebungen praktische Grenzen haben.

12 Bundesministerium des Innern: BMI-Fact Sheet zur Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung), 26.07.2016, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2016/07/factsheet-abschiebungen.html>

13 Vgl. Beiträge zu Abschiebeflügen von Thomas Ruttig unter: <https://thrutrig.wordpress.com/tag/abschiebung/>

So waren seit dem Beginn der Sammelabschiebungen im Dezember 2016 bis April 2019 bislang 565 Afghanen betroffen.¹⁴

Ziel des Bundesinnenministeriums ist es daher mehr denn je, die Zahl der «freiwilligen Ausreisen» zu erhöhen. Neben den dauerhaften Programmen wie REARG/GARB, «StarthilfePlus» und ERRIN¹⁵ gibt es Sonderprogramme wie «Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!»,¹⁶ über die zusätzliche Leistungen beantragt werden können. Zugleich wurden in den letzten Jahren die Fördersummen für «freiwillige» Rückkehr erhöht und Rückkehrberatung ausgeweitet und intensiviert.¹⁷

Juristisch und administrativ gibt es klare Unterschiede zwischen diesen freiwilligen Ausreisen und die durch Abschiebung erzwungenen. So sind mögliche Rückkehrhilfen bei einer Abschiebung geringer und auf Sachmittel beschränkt. Abgeschobenen werden auch für mehrere Jahre die Wiedereinreise verboten und die horrenden Kosten der Abschiebung in Rechnung gestellt.

Politisch ist der Begriff jedoch höchst umstritten, denn oftmals haben diese «freiwilligen Rückkehrer» tatsächlich keine freie Wahl: etwa, wenn einem werdenden Vater in der Ausländerbehörde gesagt wird, er würde sein Kind nie kennen lernen, wenn er nicht sofort «freiwillig» ausreise. Ob eine Rückkehr, die nur das Ziel hat, ein Visumverfahren durchführen und wieder einreisen zu können, als «Rückkehr» gewertet werden sollte, ist ebenfalls umstritten. Doch auch Situationen, in denen Betroffene alle rechtlichen Optionen ausgeschöpft haben und eine freiwillige Rückkehr der

14 Thomas Ruttig: Korrigiert und aktualisiert: 23. Sammelabschiebeflug nach Afghanistan mit 32 Betroffenen in Kabul eingetroffen, 26.04.2019, <https://thrutrig.wordpress.com/2019/04/25/23-sammelabschiebeflug-nach-afghanistan-mit-30-betroffenen-in-kabul-eingetroffen-wird-standig-aktualisiert/>

15 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Rückkehr- und Reintegrationsprogramme, <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes>

16 Deutscher Bundestag: Drucksache 19/7048, 16.01.2019, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/070/1907048.pdf>

17 Valentin Feneberg: «Perspektive Heimat»? Die neue Verbindung von Entwicklungspolitik und Rückkehrmaßnahmen für abgelehnte Asylsuchende, 08.01.2019, <https://fluechtlingsforschung.net/perspektive-heimat-die-neue-verbinding-von-entwicklungspolitik-und-ruckkehrmasnahmen-fur-abgelehnte-asylsuchende/>. Viele dieser Programme richten sich auch und gerade an jene, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und bei denen daher angesichts der addierten Schutzquoten von Gerichten und BAMF mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass sie schutzberechtigt sind. Eine Kritik an diesen Maßnahmen ist daher, dass sie den Eindruck erwecken, asylrechtlicher Schutz in Deutschland sei ein verzichtbarer Luxus. Vgl. Nerges Azizi und Dana Schmalz: Werben gegen Asyl. Gedanken zur «Rumours about Germany»-Kampagne, 08.01.2018, <https://fluechtlingsforschung.net/werben-gegen-asyl/>

einzigste Weg ist, einer gewaltsamen Abschiebung zuvor zu kommen, beinhalten für den Betroffenen keine echte Wahl.¹⁸

Finanzielle Anreize allein sind für Afghaninnen und Afghanen nach bisherigen Untersuchungen kein Grund für eine Ausreise. Eine Erhebung in Norwegen und Großbritannien etwa kam zu dem Ergebnis, dass finanzielle Unterstützung für die Entscheidung über eine Rückkehr keine Rolle spielten, solange es eine Hoffnung gab, Schutz zu erhalten. «Freiwillige Rückkehr» kam nur für die Befragten in Betracht, deren rechtliche Möglichkeiten auf Schutz ausgeschöpft waren.¹⁹

Mitunter sind es auch akute Notlagen, die eine Ausreise motivieren. Manche Afghanen kehren zurück, weil sie ihren Angehörigen von Deutschland aus keinen Schutz bieten können. Einer dieser jungen Männer war zum Beispiel mit der Situation konfrontiert, dass seine Frau nach dem Tod ihres Vaters plötzlich ohne männlichen Schutz und damit in großer Gefahr vor gewaltsamen Übergriffen war. Zwar hätte er gute Aussichten auf Flüchtlingsschutz gehabt, doch die unabsehbare Dauer des Asylverfahrens ließ ihm moralisch keine Wahl, als auf diesen Schutz zu verzichten und sofort zurückzukehren. Seine Hoffnung war, gemeinsam mit seiner Frau erneut fliehen zu können, bevor jemand seine Rückkehr den Taliban verraten würde. (Eine Hoffnung, die sich nicht erfüllt hat, denn er wurde in Kabul von Taliban entführt und aller Wahrscheinlichkeit nach ermordet.)

Manch andere, die selbst schon Schutz haben, sehen durch die Einschränkung des Familiennachzugs²⁰ keine Chance, ihre Angehörigen in Sicherheit zu bringen. Durch eine Rückkehr versuchen sie den Minimalschutz zu bieten, den die Anwesenheit eines Mannes für Frauen, Kinder und kleine Geschwister bedeutet. Andere konnten es nicht ertragen, sich nicht von der sterbenden Mutter verabschieden zu können.

Aufgrund dieser vielfältigen Einschränkungen der tatsächlichen Freiwilligkeit verzichten viele Analysten und beispielsweise auch das norwegische Amt für Migration

18 Davon gibt es eine Vielzahl von Variationen. So hatte die Autorin eine Reihe von Gesprächen mit Sozialarbeiter/innen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Afghanistan im Alltag betreuen und berichteten, dass sie den Jugendlichen empfohlen hätten, mit dem 18. Geburtstag freiwillig zurückzukehren. Sie hätten ohnehin keine Chance zu bleiben, und zumindest würden sie so die Abschiebung umgehen. Sie hat auch Vormünder getroffen, die sicher waren, dass es zum Besten der Jugendlichen sei, kein angeblich ohnehin aussichtsloses Asylverfahren zu durchlaufen. Diese Annahmen sind juristisch in dieser Pauschalität zwar falsch, doch viele Begleiter/innen haben oft nicht genug juristisches Wissen, um tatsächliche Bleibeperspektiven einschätzen zu können. Zu glauben, man hätte keine Rechte, untergräbt zwar die Chance auf Schutz, bedeutet jedoch nicht, dass man zurückkehren möchte.

19 Ceri Oeppen und Nassim Majidi: Can Afghans Reintegrate after Assisted Return from Europe? PRIO Policy Brief, July 2015, http://file.prio.no/publication_files/PRIO/Oeppen%20-%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe,%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf. Vgl. Catherine Gladwell und Hannah Elwyn/UNHCR (2012): Broken futures: young Afghan asylum seekers in the UK and on return to their country of origin, <http://www.refworld.org/docid/5142dc952.html>

20 Vgl. Bellinda Bartolucci/ProAsyl (o.J.): Familiennachzug, <https://www.proasyl.de/thema/familiennachzug/>

darauf, den Begriff «freiwillig» zu nutzen, sondern sprechen von «unterstützter» Rückkehr.²¹

Aus Sicht der afghanischen Bevölkerung ergibt der Begriff der Freiwilligkeit schon deshalb keinen Sinn, weil eine freiwillige Rückkehr ohne die Option der Rückkehr in das Zufluchtsland weder aufgrund der durchlebten Gefahren der Flucht nach Europa nachvollziehbar wäre noch aufgrund der hohen finanziellen Investitionen in die Flucht, die die Rückkehrhilfen in der Regel bei weitem übersteigen. Ob die Erwartungen oder Hoffnungen der Geflüchteten im Einzelfall realistisch waren, sei dahingestellt. Das Minimalziel war jedoch zumindest ein dauerhaft gesicherter Status in Europa. Wer ohne diesen Status nach Afghanistan zurückkehrt, ist gescheitert. Sozial wird in Afghanistan daher nur zwischen erfolglosen und erfolgreichen Exilafghanen unterschieden.²² Da die asylrechtlichen Gründe für Ablehnungen,²³ genauso wie etwa der Ausschluss vom Arbeitsmarkt legal in Deutschland lebender Afghanen, in Afghanistan nicht vermittelbar sind,²⁴ wird dieses Scheitern in der Regel den Betroffenen selbst zugeschrieben.²⁵ Ein beliebtes Erklärungsmuster hierfür sind die in der afgha-

-
- 21 Liza Schuster und Nassim Majidi: What happens Post-Deportation? The Experiences of Deported Afghans, *Migration Studies* 1(2), 2013, S. 221-240, <http://openaccess.city.ac.uk/4717/1/2013%20Schuster%20Majidi%20.pdf>. Nassim Majidi: From Forced Migration to Forced Returns in Afghanistan: Policy and Program Implications. Migration Policy Institute, November 2017, <https://www.migrationpolicy.org/sites/default/files/publications/TCM2017-Afghanistan-FINAL.pdf>. Selbst die Bezeichnung «Rückkehrer» trifft nur auf manche von ihnen zu. So ist eine Vielzahl der Afghanen, die «zurückkehren», in Iran oder auch Pakistan aufgewachsen und betreten das Land zum ersten Mal. Andere stammen aus Gegenden, die sie aufgrund von Kampfhandlungen nicht erreichen können. Doch selbst jene, die aus Kabul stammen, kommen oft in eine Stadt zurück, die sie nach vielen Jahren Kriegsgeschehen kaum wiedererkennen – so sehr haben sich das Stadtbild, die Sicherheitslage und aufgrund der Fluchtbewegungen auch die Bevölkerung verändert.
 - 22 Das entspricht auch der analytischen Kategorisierung von beispielsweise Van Houte/Siegel/Davids die nur jene als «freiwillige Rückkehrer» listen, die das Recht auf einen dauerhaften Aufenthalt im Zufluchtsland haben; vgl. Marieke van Houte, Melissa Siegel und Tine Davids: Return to Afghanistan: Migration as Reinforcement of Socio-Economic Stratification, in: *Population, Space and Place* 21, 2015, 692-703. DOI: 10.1002/psp.1876.
 - 23 Die juristischen Begründungen, die in manchen europäischen Ländern dazu führen, dass die Gefahren des Krieges gerade für gesunde Männer oft nicht als Bedrohung anerkannt werden, setzen asylrechtliches Fachwissen voraus. Doch auch, dass Gerichte innerhalb eines Landes zu derart unterschiedlichen Einschätzungen kommen, dass selbst deutsche Richter von einer «Asylotterie» sprechen, widerspricht den Erwartungen der afghanischen Öffentlichkeit an europäische Justiz; vgl. SpiegelOnline: Beschleunigte Verfahren. Verwaltungsrichter beklagt «Asylotterie», 29.06.2018, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/asyl-verwaltungsrichter-jan-bergmann-beklagt-asylotterie-a-1215733.html>. Betroffenen wird daher regelmäßig unterstellt, dass sie lügen, um eigenes Versagen zu kaschieren.
 - 24 So ist aus afghanischer Sicht nicht nachvollziehbar, dass Deutschland bevorzugt Betroffenen Sozialleistungen zahlt, statt ihnen eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.
 - 25 Zum Stigma des Versagers, dem erfolglose Rückkehrer ausgesetzt sind, vgl. Liza Schuster und Nassim Majidi: Deportation Stigma and Re-migration, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 41(4) 2015, S. 635-652, <http://openaccess.city.ac.uk/12992/1/2014JEMS.pdf>

nischen Presse prominent zitierten Abschiebungen von Straftätern und Gefährdern.²⁶ Rückkehrern wird somit regelmäßig unterstellt, nicht nur fahrlässig ihr Scheitern und damit auch die Verelendung ihrer Angehörigen verursacht zu haben,²⁷ sondern auch tatsächlich gefährlich zu sein.²⁸

Wie gering die Bereitschaft zur Rückkehr ist, zeigt sich auch daran, dass die Förderung freiwilliger Rückkehr durch Programme wie REARG/GARP bzw. «Starthilfe Plus» unter Afghanen auf geringen Zuspruch trifft. So haben selbst im Rahmen der weithin beworbenen Kampagne «Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!» des Bundesinnenministeriums im Winter 2018 nur 38 Afghanen die Chance genutzt, zusätzliche Rückkehrhilfen zu beantragen.²⁹ Rechtsberatungsstellen machen regelmäßig die Erfahrung, dass Informationen über Rückkehrmöglichkeiten und -unterstützung mit Entrüstung aufgenommen werden. Eine Vielzahl derer, die Angst vor Abschiebung haben, sind inzwischen lieber nach Frankreich weitergeflohen. Die asylrechtlichen Aussichten von Afghanen, in Frankreich Schutz zu bekommen, liegen mit einer Anerkennungsquote von 83 Prozent zwar deutlich höher als in Deutschland (38 Prozent).³⁰ Betroffene nehmen dafür jedoch die Mühen eines erneuten Neuanfangs und zumindest 18 Monate Obdachlosigkeit mit Angst vor einer Abschiebung nach Deutschland und in der Folge nach Afghanistan in Kauf. Auch die mehrfachen Fälle von Suizidversuchen vor, während und nach den Abschiebungen deuten darauf hin, dass eine «freiwillige» Rückkehr für viele unter keinen Umständen infrage kommt.

Um diese Weigerungen zu verstehen, muss man sich damit vertraut machen, welche Aussichten mit einer Rückkehr nach Afghanistan verbunden sind.

Die Schwierigkeiten, Rückkehrer-Schicksale zu dokumentieren

Die Risiken, denen Rückkehrer ausgesetzt sind, lassen sich aus allgemeinen Gefahrenanalysen zu Afghanistan ableiten, und eben diese Analysen belegen auch, dass alleinstehende Männer, die aus Europa zurückkehren, diesen Gefahren in besonderem Maß ausgesetzt sind. Zudem gibt es qualitative Studien, die die spezielle Situation erfolgloser Rückkehrer aus Europa analysieren.

-
- 26 Die Annahme der afghanischen Öffentlichkeit, dass Straffälligkeit der Hauptgrund für Abschiebungen ist, ist schon älter, wurde jedoch durch Presseerklärungen deutscher Politiker im Zuge von Abschiebungen bestärkt.
- 27 Zur existenziellen Bedeutung privater Transferleistungen s. IOM: Afghanistan. Remittance Overview and Trends. Annex to Afghanistan Migration Profile, 2014, <https://www.merit.unu.edu/publications/uploads/1442240401.pdf>.
- 28 Dass eine Vielzahl der Betroffenen auch offiziell nicht unter diese Kategorien fallen, ist in der Regel nicht bekannt. Doch auch, dass Taten wie Schwarzfahren strafrechtlich verfolgt werden, in manchen Fällen noch gar kein Verfahren durchgeführt oder ein junger Mann als Gefährder gelistet wurde, weil die Taliban ihn als Kind rekrutiert hatten, stößt auf Ungläubigkeit.
- 29 Deutscher Bundestag: Drucksache 19/7048, 16.01.2019, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/070/1907048.pdf>
- 30 BR24: Flüchtlingsrat: Afghanen fliehen aus Bayern nach Frankreich, 06.02.2019, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/fluechtlingsrat-afghanen-fliehen-aus-bayern-nach-frankreich,RHDfGnd>

Will man jedoch die Erfahrungen von Rückkehrern quantitativ dokumentieren, wie das beispielsweise von deutschen Gerichten gefordert wird, stößt man schnell an methodische Grenzen. Das liegt vor allem daran, dass eine Vielzahl der Betroffenen nicht öffentlich bekannt sind und aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht abgefragt werden können. Schon die Identifizierung der Betroffenen ist somit auf jene beschränkt, zu deren Freunde und Bekannten man Zugang bekommen kann. Bei Abgeschobenen ist dies deutlich einfacher als bei formell freiwilligen Rückkehrern, da eine vermeintlich freiwillige Entscheidung weit weniger öffentliches und soziales Interesse weckt als gewaltsame Abschiebungen.³¹

Schwieriger noch als die Information über die Betroffenen ist jedoch der weitere Kontakt. Ethisch wäre es nicht vertretbar, in sozialen Medien öffentlich nach Betroffenen zu suchen oder ohne vorherige Zustimmung zu ihnen Kontakt aufzunehmen. Denn Rückkehrer aus Europa zu sein stellt an und für sich schon ein Sicherheitsrisiko für sie und ihre Angehörigen oder Unterstützer in Afghanistan dar. Rückkehrer setzen daher viel daran, nicht als solche identifiziert zu werden.³² Möglich ist daher nur, durch Unterstützerguppen nach Freunden und Bekannten zu suchen, die über den Verbleib und die Erfahrungen der Betroffenen berichten können. Zu einigen Betroffenen konnte der Kontakt über Anwältinnen und Anwälte in Griechenland und die NGO AMASO, die Rückkehrer in Kabul berät, hergestellt werden. Von den 512 Männern, die bis inklusive Februar 2019 abgeschoben wurden, konnte die Autorin auf diese Weise Informationen zu 47 Betroffenen dokumentieren. Soweit möglich wurden zusätzlich zu einem standardisierten Fragebogen weiterführende Interviews mit den Kontaktpersonen wie auch den Abgeschobenen geführt.³³

Die vorhandenen Sicherheitsrisiken begründen zudem, dass derartige Erhebungen nur eingeschränkt repräsentativ sein können. So lassen sich gewaltsame Übergriffe nur in Ausnahmefällen dokumentieren, weil sie regelmäßig zum Kontaktabbruch führen. Das gleiche gilt für kriminelle Übergriffe, Verelendung und Verhaftungen. So hat beispielsweise das afghanische Innenministerium schon in 2017

³¹ Bezogen auf die Gesamtzahl der Ausgereisten war der Autorin eine quantitative Erhebung zu Freiwilligen in signifikanter Größe bisher nicht möglich, weshalb die Erhebung auf Abgeschobene beschränkt ist.

³² Save the Children sprach in einer Erhebung zu Rückkehrern daher von einer «versteckten Gruppe»: Save the Children Sweden: From Europe to Afghanistan. Experiences of Child Returnees, 2018, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/SC-From_Europe_to_Afghanistan-screen%201610.pdf

³³ Der hier zugrunde gelegte Fragebogen bezieht sich auf zentrale Fragen, die in der asylrechtlichen Prüfung relevant sind: Unterkunftssituation, Grundlage der Existenzsicherung, Erfahrungen mit im Land vorhandenen Familien, Erfahrungen mit medizinischer Versorgung sowie Gewalterfahrungen. Gefragt wird aber auch nach der weiteren Migrationsgeschichte und den Plänen der Betroffenen. Da es jedoch auch riskant ist, Kontakte zu Ausländern zu pflegen, sind vorhandene Kontakte oft durch Sicherheitsvorkehrungen eingeschränkt, und die Kontaktpersonen hatten zu manchen Themenkomplexen keine Informationen und konnten sie auch nicht direkt erfragen.

Festnahmen von Abgeschobenen bestätigt, deren Identität bis heute ungeklärt ist.³⁴ Auch ein Toter kann kein Interview geben, und um zu dokumentieren, weshalb jemand ermordet wurde, bräuchte man die unwahrscheinliche Aussage des Täters. So wurde z.B. der Vater eines Abgeschobenen, der seinen Sohn in dessen Versteck in Kabul besucht hatte, auf der Heimreise ermordet. Auch wenn die Strecke wahrscheinlich macht, dass die Taliban involviert waren, war nicht nachweisbar, wer verantwortlich war und ob der Mord in Zusammenhang mit der Rückkehr des Sohnes und dem Besuch in Kabul stand. Die Wahrscheinlichkeit, dass man Zugang zu Zeugen bekommt, die bereit sind zu berichten, ist verschwindend gering; und so alltäglich wie Gewalt und Elend in Afghanistan sind, ist auch nicht davon auszugehen, dass über einzelne Vorfälle in den afghanischen Medien berichtet würden. Vor allem brächten sich Opfer in zusätzliche Gefahr, wenn sie sich als Rückkehrer zu erkennen gäben.

Eingeschränkt sind die Erhebungsergebnisse auch, da Kontaktpersonen oft Freunde und Verwandte der Abgeschobenen sind, denen ihre Sicherheit ein persönliches Anliegen ist und die sie deshalb finanziell unterstützen. Diese Hilfe sorgt jedoch dafür, dass viele Risiken bei Rückkehr nur abgemildert auftreten. So sorgen diese Gelder nicht nur für weitgehende humanitäre Absicherung, sondern ermöglichen auch, dass eine deutliche Mehrheit der bekannten Abgeschobenen in bezahlten Verstecken untergekommen ist. Das verringert die Wahrscheinlichkeit von gezielten Übergriffen. Als solche Verstecke fungieren zum einen Hotels, die die Betroffenen nach Möglichkeit nicht verlassen, zum anderen private Unterkünfte. Eine weitere Variante des Versuchs, eine Identifizierung als Europa-Rückkehrer zu vermeiden oder hinauszuzögern, ist, sich in ständig wechselnden Herbergen wie Teehäusern als Reisender auszugeben. Von 58 Unterkunftsvarianten, die angegeben wurden,³⁵ waren 41 in Verstecken oder wechselnden Herbergen. Neun weitere berichten von zeitweiser oder dauerhafter Obdachlosigkeit. Doch auch von jenen hatten acht Unterstützung aus Deutschland, die zumindest die Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten weitgehend sicherstellte. Bei denjenigen, zu denen kein Kontakt besteht, ist somit die Wahrscheinlichkeit, dass sie Opfer von Verletzung und Gewalt werden, signifikant höher. Nicht jeder Kontaktabbruch bedeutet deshalb zwangsläufig, dass die Person Opfer von Gewalt oder Verletzung geworden ist. Beunruhigend sind jedoch besonders die Fälle, in denen der Kontakt zu Abgeschobenen abgebrochen ist, obwohl sie von finanzieller Unterstützung aus Deutschland abhängig waren. Von den sieben, zu denen der Kontakt abgebrochen ist, während sie noch in Afghanistan waren, war das bei immerhin fünf der Fall. Die gesellschaftliche Ausgrenzung erhöht zudem das Risiko von Übergriffen und untergräbt den geringen Schutz, der potentiell in Afghanistan möglich wäre. In besonderem Maß gilt das für die Unterstützung durch Sicherheitskräfte: Hier haben Rückkehrer schon deshalb keine Hilfe zu erwarten, weil sie keinen sozialen oder politischen Rückhalt und oft auch kein Geld für Bestechung haben, was die üblichen Voraussetzungen für Unterstützung wären. Sicherheitskräfte

³⁴ Süddeutsche Zeitung: Achter Abschiebeflug erreicht Kabul, 07.12.2017, <https://www.sueddeutsche.de/news/politik/migration-achter-abschiebeflug-erreicht-kabul-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-171207-99-177718>

³⁵ Da Unterkünfte oft nur temporär zur Verfügung stehen, kam es hier zu Mehrfachnennungen.

und Beamte werfen Geflüchteten jedoch auch regelmäßig vor, durch die Flucht ihr Land verraten zu haben, statt wie sie selbst zu kämpfen. Mehrere Abgeschobene berichteten von Beschimpfungen und angedrohter Gewalt durch staatliche Akteure. Mitunter wurde sogar bei Ankunft am Flughafen in Frage gestellt, dass die Betroffenen Afghanen seien, denn von Afghanen könne man erwarten, dass sie ihr Vaterland verteidigen, statt sich in Sicherheit bringen zu wollen. Drei Abgeschobene haben zudem berichtet, dass ihnen die Ausstellung einer Tazkira, also des nationalen Ausweises, mit dem Argument verweigert wurde, dass sie nach Deutschland geflohen seien.

Gewalterfahrungen

Trotz dieser methodischen Einschränkungen bestätigen die Erhebungsergebnisse die Gefahren durch früher dokumentierte Einzelfälle und allgemeine Gefahrenanalysen. Mitunter treten diese Gefahren sofort ein. In einem Fall hatten die Taliban innerhalb nur einer Woche erfahren, dass der Betreffende zurückgekehrt war, haben ihn gefangen genommen und drei Tage lang misshandelt, um ihn für die Flucht zu bestrafen und zur Mitarbeit zu zwingen. Er konnte nur entkommen, weil ein Bekannter, der erst seit Kurzem bei den Taliban war, ihn hat fliehen lassen.

Diese Gefahren sind leider Alltag. Die 23 Abgeschobenen, die nach zwei Monaten noch im Land waren und zu denen Informationen vorliegen,³⁶ haben von 34 Vorfällen von Gewalt oder angedrohter Gewalt gegen sie oder aufgrund ihrer Rückkehr gegen ihre Familien berichtet – obwohl 21 dieser 23 vorwiegend in Verstecken untergekommen waren.

Dazu gehören die allgemeinen Gefahren durch den Krieg. Drei Abgeschobene wurden nach der Rückkehr durch Anschläge so schwer verletzt, dass sie im Krankenhaus auf Notfallbehandlungen angewiesen waren. Die Unterkunft eines vierten wurde schwer beschädigt. Zwei Abgeschobene waren von Rekrutierungsversuchen der Taliban betroffen, weil sie als alleinstehende Männer aufgefallen waren.³⁷

Vier weitere waren von der kriegsbedingt hohen Kriminalität betroffen, wobei zwei dabei so gravierende Verletzungen davongetragen haben, dass sie im Krankenhaus behandelt werden mussten. Im Einzelfall die Einschätzungen der Täter zu dokumentieren ist praktisch meist nicht möglich. Haben die Täter erkannt oder erfahren, dass ihre Opfer Rückkehrer waren, und glaubten sie deshalb, sie seien reich? Ist man davon ausgegangen, dass sie keine mächtigen Unterstützer haben? Beides erhöht

36 11 waren vorher ausgereist, zu 12 liegen keine Angaben jenseits der 2 Monate vor (wegen früherer Kontaktabbrüche oder weil die Betroffenen nicht über Gewalt sprechen wollten), einer ist tot.

37 Das Risiko hierbei besteht darin, dass die Taliban eine Verweigerung als politische und militärische Opposition verstehen und entsprechend sanktionieren. Zu dem Risiko vgl. Samuel Hall (2016): Urban displaced youth in Kabul – Part 1. Mental Health Also Matters, Afghanistan, <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2016/06/UDY-Chapter-1-Mental-Health.pdf>; Asylos (August 2017): Afghanistan. Situation of young male ‚Westernised‘ returnees to Kabul, <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>

Eine afghanische Familie muss nach 20 Jahren auf behördlichen Druck hin Pakistan verlassen.





das ohnehin große Risiko,³⁸ Ziel krimineller Übergriffe zu werden.³⁹ Wer jedoch als Rückkehrer erkannt wird und von Entführung betroffen ist, wird in der Regel nicht die horrenden Summen auftreiben können, die von den vermeintlich reichen Europa-Rückkehrern gefordert werden, und muss damit rechnen umzukommen. Die Angst, das Versteck zu verlassen – und sei es für medizinische Versorgung, notwendige Behördengänge oder den Empfang von Geldsendungen von Unterstützern –, ist dementsprechend groß.

Offensichtlich durch die Flucht verursacht waren die beiden Fälle, in denen Kreditgeber Abgeschobene ausfindig gemacht haben. Wie so vielen war es diesen beiden nicht gelungen, während ihrer Zeit in Deutschland die Kredite für die Finanzierung der Flucht zu begleichen.⁴⁰ Einer wurde in der Folge ausgeraubt und beiden Gewalt angedroht, falls sie es nicht schaffen, die ausstehenden Beträge aufzubringen.

Unter den Opfern sind aber auch sechs Fälle, die bestätigen, dass bei Vorverfolgung Weiterverfolgung droht: In einem Fall war dies eine offene Fehde, in drei Fällen wurden Rückkehrer von Familienmitgliedern gesucht, die von der Abschiebung erfahren hatten. So zum Beispiel ein Abgeschobener, der von einem Freund vor seinem Schwager versteckt wurde, vor dessen Rekrutierungsversuch für die Taliban er geflohen war. Der Freund wurde daraufhin in Kabul von Polizisten – offensichtlich im Auftrag der Taliban – festgenommen und nach dem Aufenthaltsort des Rückkehrers befragt. Dass der Bruder des Freundes kurz darauf niedergestochen wurde, erweckt zumindest den Verdacht, dass es im Zusammenhang mit der verweigerten Aussage stand, kann aber nicht belegt werden. In einem weiteren Fall einer Person, die vor Rekrutierung geflohen war, wurde dessen Familie direkt nach seiner Rückkehr aufgefordert, ihn für seine Bestrafung «herauszugeben» – man wisse, dass er wieder im Land sei. Die Familie musste daraufhin fliehen. Einem weiteren wurde in seiner Heimatprovinz durch die Taliban erneut ein Drohbrief zugestellt, der ihn vor die Wahl stellte, sich ihnen doch noch anzuschließen oder umgebracht zu werden.

Für eine Verfolgung durch die Taliban genügt jedoch auch die Tatsache, in Europa gewesen zu sein. Selbst in Afghanistan für Ausländer zu arbeiten oder schlicht nicht zur Kooperation bereit zu sein – das sind schon Gründe, mit Mord bedroht zu werden. Wer aber mehrfach sein Leben riskiert, um dann bei den «ungläubigen Besatzern» um Schutz zu bitten, der ist offensichtlich auf die andere Seite übergelaufen. Vorwürfe sind nicht nur «Ungläubigkeit», sondern auch «Spionage» und «Verrat». In zwei

38 In einer Befragung der Asia Foundation zu Arten der Gewalterfahrungen von Haushalten innerhalb eines Jahres gaben 35 Prozent physische Übergriffe, 19 Prozent räuberische Erpressung, 11 Prozent Mord und 11 Prozent an, Entführungen erlebt zu haben. Dazu kommen Raub und Landraub, illegale Besteuerung und Schutzgelderpressung: The Asia Foundation: A Survey of the Afghan People, 2018, https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2018/12/2018_Afghan-Survey_fullReport-12.4.18.pdf

39 So betonen bisherige Studien etwa das besondere Risiko Binnenvertriebener, Opfer von physischen Übergriffen und Entführungen zu werden. Vgl. IDMC: Afghanistan Mid-year update 2017 (January-July), 2017, http://www.internal-displacement.org/countries/afghanistan#link_causes

40 Vgl. Catherine Gladwell: No longer a child: from the UK to Afghanistan, Forced Migration Review 44, September 2013, S. 62-64, <http://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/detention/gladwell.pdf>

Fällen wurde in den Drohschreiben explizit auf die Zufluchtsländer in Europa Bezug genommen, in denen die Rückkehrer Asylanträge gestellt hatten. Eine Familie musste Nachbarn Schutzgeld zahlen, weil man ihnen angedroht hatte, den Taliban die Rückkehr des versteckten Sohnes zu verraten. Auch vermeintlich unislamisches Verhalten in Europa kann durch die Taliban zu einem Verfolgungsgrund werden. So hatte ein Abgeschobener in Deutschland bei einem Frühjahrsputz in einer Kirche mitgeholfen. Dies war durch die Verlinkung eines regionalen Zeitungsartikels auf Facebook in Afghanistan bekannt geworden. Kurz nach seiner Abschiebung wurde seine Familie unter Gewaltandrohung aufgefordert, den vermeintlichen «Konvertiten» auszuhändigen, und musste fliehen. Ein weiterer wurde durch den eigenen Vater, der bei den Taliban ist, bedroht, weil der herausgefunden hatte, dass sein Sohn in Deutschland eine Freundin hatte. Ein anderer wurde auf einer Überlandfahrt an einem Taliban-Checkpoint festgenommen und zwei Tage misshandelt. In diesem Fall wussten sie nicht, dass er in Europa war, doch das verdächtige Merkmal, keinen Bart zu tragen, genügte, um Misshandlungen zu begründen.⁴¹

Gewalt wegen «westlicher Merkmale» oder der Vergangenheit in Deutschland droht jedoch auch aus der weiteren Öffentlichkeit aufgrund des Vorwurfs, vom Glauben abgefallen, also Ungläubiger («kafir») zu sein. Hier genügt schon die Verletzung von den jeweils geltenden religiösen und sozialen Erwartungen, denn auch soziale Umgangsformen werden in Afghanistan in der Regel religiös legitimiert. Die Konsequenzen reichen von sozialem Ausschluss aufgrund der Stigmatisierung bis hin zu Mord.⁴² So wurde ein Abgeschobener vom eigenen Vater wie auch von Nachbarn in seinem Heimatdorf misshandelt, weil «sie gemerkt haben, dass ich anders bin». Sieben Abgeschobene wurden auf der Straße oder in der Moschee von Fremden als «Verräter» oder «Ungläubige» bedroht, gejagt oder sogar angegriffen. In vier dieser Fälle haben diese Fremden offensichtlich erkannt, dass die Betroffenen Rückkehrer aus Europa sind. Plausibel ist das nicht nur wegen typisch westlichen Auftretens, das die Betroffenen oft nicht auf Befehl ablegen können, sondern auch durch die regelmäßige Berichterstattung über Abschiebungen in der afghanischen Presse und die damit einhergehende öffentliche Identifizierung.⁴³

Besonders bedrohlich ist all das für die Rückkehrer, die das Land nicht kennen, weil sie in den Nachbarländern aufgewachsen sind oder zu lange nicht mehr vor Ort waren. Nur wer genau versteht, woran man Taliban erkennt, auch wenn sie die Uniformen der Soldaten tragen und wie man sich ihnen gegenüber zu verhalten hat, hat

-
- 41 Für einen ähnlich gelagerten Fall, bei dem ein Iran-Rückkehrer jedoch zu Tode kam, siehe Pro-Asyl: Afghanistan ist nicht sicher – ein afghanischer Journalist berichtet, 01.06.2017, <https://www.proasyl.de/news/afghanistan-ist-nicht-sicher-ein-afghanischer-journalist-berichtet/>
 - 42 Liza Schuster und Nassim Majidi: What happens Post-Deportation? The Experiences of Deported Afghans, *Migration Studies* 1(2), 2013, S. 221-240, <http://openaccess.city.ac.uk/4717/1/2013%20Schuster%20Majidi%20.pdf>
 - 43 Diese Variante der Identifizierung ist somit weniger wahrscheinlich bei formell freiwilligen Rückkehrern, die mit regulären Linienmaschinen ankommen.

Chancen, aus gefährlichen Situationen wie an Checkpoints heil herauszukommen.⁴⁴ Schon die SIM-Card eines vermeintlich gegnerischen Telefonanbieters kann ein Todesurteil bedeuten.⁴⁵ Und nur wer weiß, welche Daten auf dem Handy die Taliban für verdächtig halten, hat die Chance, mit Hilfe einer App riskante Fotos, Bilder und Kontakte zu verbergen, wie dies einem der Abgeschobenen gelungen ist.

Auch der Kontakt mit Ausländern hat sich in der Praxis als riskant bestätigt. So wurde einer vom Vermieter seines Versteckes verprügelt und verjagt, nachdem dieser erfahren hatte, dass er in Kontakt mit deutschen Journalisten stand. Einem anderen Abgeschobenen verweigerte ein Arzt die Wundbehandlung mit dem Argument, er solle doch nach Deutschland zurückgehen und dort wieder um Hilfe bitten.

Risiken in der Existenzsicherung

Die humanitäre Lage in Afghanistan ist dramatisch und verschlechtert sich seit Jahren. Im Jahr 2017 lag die Armutsrate mit 54,5 Prozent auf einem Niveau, wie nach dem Sturz der ersten Taliban-Herrschaft 2001.⁴⁶ 41 Prozent der Haushalte mussten schon Maßnahmen ergreifen, um Nahrungsmittel kaufen zu können.⁴⁷ Im Jahr 2018 ist die Krise durch weitere rund 800.000 unfreiwillige Rückkehrer aus den Nachbarländern,⁴⁸ durch eine halbe Million kriegsbedingter Binnenvertriebene⁴⁹ und nicht zuletzt durch die Zerstörungen aufgrund von Kämpfen weiter eskaliert.

Die Zahl derer, die keinen ausreichenden Zugang zu Nahrung hatten, ist so allein in 2018 um 6 Millionen auf 13,5 Millionen angewachsen. Mehr Hungernde gibt es weltweit nur im Jemen.⁵⁰ Von akuter humanitärer Hilfe werden in diesem Jahr 2019

44 Für das Beispiel einer Ermordung eines Rückkehrers aus Iran an einem Taliban-Checkpoint siehe ProAsyl: Afghanistan ist nicht sicher – ein afghanischer Journalist berichtet, 01.06.2017, <https://www.proasyl.de/news/afghanistan-ist-nicht-sicher-ein-afghanischer-journalist-berichtet/>

45 IWPR: Overnight Ban on Telecoms in Afghan Provinces, 12.03.2018, <https://iwpr.net/global-voices/overnight-ban-telecoms-afghan-provinces>

46 Central Statistics Office Afghanistan: Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%202016-17%20Analysis%20report%20%20English%20_compressed\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%202016-17%20Analysis%20report%20%20English%20_compressed(1).pdf); Thomas Ruttig: Armutsrate in Afghanistan wieder auf unmittelbarem Nach-Taliban-Stand (und neue Anschläge in Kabul), 09.05.2018, <https://thrutting.wordpress.com/2018/05/09/armutsrate-in-afghanistan-wieder-auf-unmittelbarem-nach-taliban-stand-und-neue-anschlage-in-kabul/>

47 Afghanistan Food Security Cluster: Seasonal Food Security Assessment (SFSA), Afghanistan 2017, 2017, http://fscluster.org/sites/default/files/documents/sfsa_2017_initial_findings.pdf

48 IOM: Return of Undocumented Afghans – Weekly Situation Report (1 – 5 January 2019), 05.01.2019, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/return-undocumented-afghans-weekly-situation-report-1-5-january-2019>

49 Humanitarian Response: Afghanistan: Internal Displacement due to Conflict, 29.04.2019, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>

50 The Guardian: 'The country could fall apart': drought and despair in Afghanistan, 25.03.2019, <https://www.theguardian.com/global-development/2019/mar/25/country-could-fall-apart-drought-despair-afghanistan>

voraussichtlich fast doppelt so viele Menschen in Afghanistan abhängig sein wie 2018.⁵¹

Im Zuge der Dürre der letzten Jahre sind zudem Ernten ausgefallen, Felder unbestellt geblieben und die Böden soweit erodiert, dass die Frühjahrsregen zu Fluten und Sturzfluten wurden. Zu den 2,2 Millionen Dürrebeschädigten kamen so seit Jahresbeginn noch über 240.000 registrierte Flutgeschädigte.⁵² IOM erwartet für 2019 zudem 570.000 weitere Rückkehrer aus Iran und womöglich bis zu einer Million Afghaninnen und Afghanen aus Pakistan.⁵³

Da eine Ansiedlung Fremder in ländlichen Gebieten nahezu komplett ausgeschlossen ist, bündelt sich dieser Bedarf in den Städten und in ihrer Nähe, wo zugleich die einzige Chance auf Zugang zu humanitärer Hilfe besteht. Schon in den Jahren 2016/17 hatten jedoch 42,1 Prozent der städtischen Bevölkerung keinen ausreichenden Zugang zu Nahrung.⁵⁴ Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) geht davon aus, dass die Arbeitslosigkeit in Afghanistan die höchste weltweit ist,⁵⁵ und schon im Jahr 2016 haben nach Angaben von UN Habitat 86 Prozent der städtischen Bevölkerung in Slums gelebt.⁵⁶ Der Zugang zu existenziellen Ressourcen wie Obdach und Arbeit ist daher gerade in Großstädten wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif hochgradig umkämpft. Die Lage der Stadtbevölkerung wird noch dadurch verschärft, dass sie keine Chance auf Subsistenz-basiertes Überleben durch Land- und Viehwirtschaft hat. Angesichts des immensen Mangels bleiben für viele nur missbräuchliche oder strafbare Handlungen, um Nahrungsmittel zu beschaffen – darunter schwere Kinderarbeit, sexuelle Versklavung von Jungen, Zwangsehen von Mädchen, Prostitution, Betteln, Kriminalität und Anschluss an Aufständische.

Unter welchen Bedingungen ist eine Existenzsicherung in Afghanistan für Rückkehrer angesichts der verheerenden humanitären Lage überhaupt möglich? Zahlreiche Gerichte in der EU gehen davon aus, sie seien aus verschiedenen Gründen besonders privilegiert und daher nicht in dem üblichen Maß von der humanitären Not betroffen. Wenn sich jemand die Flucht leisten konnte, müsste er zum Beispiel

-
- 51 OCHA: Humanitarian Needs Overview 2019, Afghanistan, November 2018, https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afg_2019_humanitarian_needs_overview.pdf
 - 52 BBC News: Afghan drought 'displacing more people than Taliban conflict', 17.10.2018, <https://www.bbc.com/news/world-asia-45872897>; Humanitarian Response: Afghanistan: Overview of Natural Disasters, 29.04.2019, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/natural-disasters-0>
 - 53 IOM: Return of undocumented Returnees. Weekly Situation Report 31 March to 06 April 2019, 06.04.2019, https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom_afghanistan-return_of_undocumented_afghans_situation_report_31_mar_-_06_apr_2019.pdf
 - 54 Central Statistics Office Afghanistan: Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%202016-17%20Analysis%20report%20%20English%20compressed\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%202016-17%20Analysis%20report%20%20English%20compressed(1).pdf)
 - 55 TOLONews: Afghanistan Has Highest Unemployed Work Force: ILO, 09.12.2018, <https://www.tolonews.com/business/afghanistan-has-highest-unemployed-work-force-ilo>
 - 56 Amandine Poncin/FAO: Seasonal Food Security Assessment (SFSA), Afghanistan April-June 2016, 01.09.2016, https://www.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/sfsa_2016_final_report.pdf

auch in der Lage sein, in Zukunft seine Existenz zu sichern. Es ist zwar tatsächlich ein Privileg, Eigentum zu haben, das man für die Finanzierung eines Fluchtversuchs veräußern kann, oder Kreditgeber zu finden. Der Rückschluss jedoch, dass die Möglichkeit zur Finanzierung der Flucht auch automatisch Aufschluss über zukünftige Existenzsicherung gibt, trifft jedenfalls nicht zu. Denn einmal versetzt ist dieser Besitz unwiederbringlich verloren.

Doch auch die bis zu 1000€ Sachleistungen in Form von Mietzuschüssen, Übernahme von Kosten für medizinische Versorgung oder Hilfen bei der Existenzgründung für Abgeschobene und noch mehr für formell freiwillige Rückkehrer stellen ein Privileg dar und sollen angeblich Grundlage für eine Existenzgründung bieten. Dass Abgeschobene in der Realität oft keinen Zugang dazu haben, weil sie beispielsweise keine Ausweispapiere besitzen,⁵⁷ die langen Beantragungszeiten vor Ort ökonomisch nicht absichern können oder schlicht nichts von ihren Ansprüchen auf Hilfen erfahren, mögen Sonderprobleme Abgeschobener sein. Doch wenn Hilfen gewährt werden, sind das Gelder, die zwar akut einen Unterschied machen, aber auch die Frage aufwerfen, ob sie eine Perspektive schaffen, im Land bleiben zu können und minimale Existenzsicherung zu ermöglichen.

Eine zentrale Rolle für ein Überleben unter diesen Umständen spielen soziale Netzwerke. Die Annahme, dass man ohne wohlwollende Kontakte und die Unterstützung der Familie überleben kann, hat wohl so in Afghanistan noch nie gestimmt. Nicht nur die Absicherung im Alter, sondern auch bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit konnte immer nur sozial erfolgen. Doch selbst Arbeit zu haben sichert nicht unbedingt die Existenz: 2016/17 wurden bereits 80 Prozent der verfügbaren Arbeit als nicht existenzsichernd eingestuft.⁵⁸

Ohne Schutz der Nachbarschaft wird man in Afghanistan kein Geschäft eröffnen können, das nicht von Raub bedroht wäre. Ohne die Unterstützung von Verwandten und Freunden lassen sich keine Lösegelder bei Entführungen mobilisieren. Und wer keinen Schutz hat, dem droht z.B. das Schicksal eines Abgeschobenen, der bei einem Bekannten anfang zu arbeiten und dann von ihm misshandelt wurde, ohne dass er eine Chance gehabt hätte, sich zu wehren.

Fremde werden in diesen sozialen Gefügen grundsätzlich als Konkurrenten gesehen und soziale Netzwerke versuchen, vorhandene Ressourcen intern zu bündeln und nach außen zu verteidigen. Wer Arbeit oder Wohnraum zu vergeben hat, wird sie entweder nutzen, um die eigene Familie abzusichern, oder um einen Tausch eingehen zu können.

Finanzielle Mittel wie Rückkehrhilfen können zeitlich befristet einen derartigen Tausch ermöglichen – sofern eine Reihe weiterer Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehört zu allererst die Vertrauenswürdigkeit des Rückkehrers. Zu wissen, ob jemand ein Spitzel der Taliban oder Mitglied krimineller Netzwerke ist und damit eine

57 Abgesehen von denen, die keine hatten, hat das bisher auch mehrere betroffen, denen ihre Ausweise bei der Abschiebung nicht ausgehändigt wurden.

58 Central Statistics Office Afghanistan: Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17, 2018, [http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%202016-17%20Analysis%20report%20%20English%20_compressed\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%202016-17%20Analysis%20report%20%20English%20_compressed(1).pdf)

Gefahr für die ganze Nachbarschaft darstellt, ist überlebenswichtig. Da insbesondere erwachsene Männer oft keine anderen Optionen zur Existenzsicherung haben, sind diese auch besonderem Misstrauen ausgesetzt. Dass man von Rückkehrern glaubt, sie seien schwere Straftäter oder Gefährder, stellt das nötige Vertrauen oft zusätzlich in Frage. In der Praxis scheint diese Bestätigung der Vertrauenswürdigkeit daher nur durch Bürgen innerhalb der lokalen Netzwerke möglich zu sein. Der einzige Fall, dem eine reguläre Ansiedlung möglich war, bestätigt diese Regel. Der junge Mann besaß nämlich die Unterstützung eines Freundes der Familie, der dem Vater des Abgeschobenen sein Leben verdankte und im Ausgleich für den jungen Mann gebürgt und ihn unter seinen Schutz gestellt hat. Dessen Einfluss hat nicht gereicht, um ihm Arbeit zu vermitteln; und aus Sicherheitsgründen meinen alle Beteiligten, es sei besser, wenn er das Haus möglichst nicht verlässt. Er konnte jedoch ein (aus Deutschland finanziertes) Zimmer anmieten. Doch auch eine derartige Bürgschaft reicht oft nicht aus, denn aufgrund der Gefahr der Mitverfolgung und krimineller Übergriffe stellen Rückkehrer tatsächlich für Vermieter, Arbeitgeber und Unterstützer eine Gefahr dar. So hat der zweite Rückkehrer, der temporär Arbeit gefunden hatte, diese nach kurzer Zeit wieder verloren. Zwar waren die Grundvoraussetzungen nahezu ideal, da er KFZ-Mechaniker ist und seine Verwandten eine Werkstatt in Kabul haben. Der Familie erschien jedoch die Gefährdung durch die öffentliche Anwesenheit des Rückkehrers als zu groß. Er sollte sich wieder verstecken und auch um der Sicherheit seiner Familie willen das Land wieder verlassen.

Für diejenigen, die keinen einflussreichen lokalen Schutz genießen, bleiben nur die diversen Varianten der Verstecke. Besonders riskant ist es für jene, die nicht wissen, wo sie in Kabul bleiben können, und daher in ihre Heimatdörfer oder zu anderen Bekannten in kleine Dörfer oder Städte fahren müssen. Abgesehen von den Gefahren auf der Fahrt,⁵⁹ sorgt schon die Anreise dafür, dass ihre Rückkehr allgemein bekannt wird. Doch selbst wenn Abgeschobene eine Familie in Kabul haben, sind diese aus Sicherheitsgründen oft nicht bereit, sie aufzunehmen oder länger als für einen kurzen Besuch und Wiedersehen zu empfangen.

Für Rückkehrer haben die Bürgen zudem die Bedeutung, auch für ihren Schutz vor Verrat oder Übergriffen zu garantieren. Solange Zahlungen aus Deutschland eintreffen, haben Vermieter zwar ein Eigeninteresse, Schutz zu gewähren. Einmalzahlungen oder begrenzte Chargen erhöhen dagegen das Risiko, Opfer von Raub zu werden. Rückkehrhilfen können somit zwar eine Teilabsicherung gewähren, stellen jedoch auch ein Risiko dar, sofern sie nicht durch zusätzliche Zahlungen aus dem Ausland ergänzt werden. Sich Fremden gegenüber zu identifizieren würde jedoch automatisch das Risiko der direkten Verfolgung provozieren. In der Regel werden private Unterkünfte Abgeschobener daher von Unterstützern in Deutschland durch die hiesige afghanische Community arrangiert. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sich Mittelsmänner finden, die nicht nur für die Betroffenen bürgen, sondern auch dafür, dass die

59 Wie groß diese Gefahr des Reisens ist, zeigt sich beispielsweise daran, dass landesweit in einer Befragung 16 Prozent angaben, dass sie keine medizinischen Einrichtungen erreichen können, weil der Weg dorthin zu gefährlich sei. OCHA: Humanitarian Needs Overview 2019, Afghanistan, November 2018.

Vermieter selbst kein Interesse an Verfolgung haben. Auch diese Unterkünfte waren bis auf die genannte Ausnahme nicht nur zum Schutz der Rückkehrer, sondern auch ihrer Vermieter allesamt versteckt.

Im Gegensatz zu Abgeschobenen haben formell freiwillige Rückkehrer zwar die Chance zur Vorbereitung auf die Rückkehr und können zumindest kurzfristige Arrangements im Vorfeld treffen. Und wenn die Rückkehr aus dem sozialen Umfeld zum Beispiel zur akuten Unterstützung und Verteidigung der Zurückgebliebenen gefördert wurde, dann kann auch davon ausgegangen werden, dass die Umstände eine in der Nachbarschaft bekannte Rückkehr erlauben. Der Autorin ist jedoch kein Beispiel eines formell Freiwilligen bekannt, der plant, mittelfristig im Land zu bleiben, und dementsprechende Arrangements getroffen hätte.

Die Kosten für Verstecke sind enorm, was nicht nur am Mangel auf dem Wohnungsmarkt liegt, sondern auch an den Zusatzzahlungen im Ausgleich für das Risiko der Vermieter und das Schutzgeld, nicht verraten zu werden. Dass selbst finanzielle Unterstützung aus Deutschland dafür mitunter nicht genügt, zeigen die acht Fälle, die trotz dieser externen Unterstützung zeitweise oder dauerhaft von Obdachlosigkeit betroffen waren. Wie gering hierbei die Rolle von Rückkehrhilfen ist, zeigt sich in den Ergebnissen zur finanziellen Absicherung. So haben von den 39, zu denen es Auskünfte hierzu gibt,⁶⁰ nur sechs Rückkehrhilfen erhalten, und bei keinem stellte es die hauptsächliche Form der Existenzsicherung dar. Stattdessen waren dies 35-mal private Unterstützung aus Deutschland, einmal eigene, vor der Flucht vorhandene Mittel,⁶¹ einmal zeitlich befristet unterstützungswillige und -fähige Familie, einmal ein Kredit und einmal Kriminalität.⁶²

Von Familien der Rückkehrer kann kaum erwartet werden, dass sie in der Lage sind, existentielle Absicherung und den Schutz zusätzlicher Bedürftiger zu gewährleisten. Selbst wenn dies möglich wäre, wären gesunde Männer traditionell nach Kindern, Frauen, Alten und Kranken die Letzten, die unterstützungsberechtigt wären. Auch wenn Abgeschobene kurzfristig bei Bekannten unterkommen konnten, mussten sie daher – abgesehen bis auf einen, der kurzfristig auch finanzielle Unterstützung erhalten hat – alle für ihre Ausgaben selbst aufkommen.

Abgesehen von den vielen, die keine Familie im Land haben, gibt es auch manche, die sie nicht finden. In Afghanistan ist das zwar leichter als von Deutschland aus. Aber wie jeder Krieg schafft auch dieser viele Verschollene, und solange die Kämpfe andauern und die Betroffenen Angst haben müssen, sich zu outen, erschwert das die Suche immens. Von den 20, die davon ausgehen, dass sie Verwandte im Land haben,

⁶⁰ Zu weiteren sieben liegen keine Informationen vor, einer ist tot.

⁶¹ Zunächst lebten fünf von eigenen, noch vorhandenen Mitteln. Bei vieren waren diese jedoch bald aufgebraucht.

⁶² Der VGH Baden-Württemberg geht bei seiner Bewertung der Bedeutung von Rückkehrhilfen auch deshalb davon aus, dass sie für die Frage der Existenzsicherung keine nachhaltige Bedeutung haben können, da sie bestenfalls eine anfängliche Unterstützung bzw. einen nur vorübergehenden Ausgleich schaffen können; VGH Baden-Württemberg: Urteil vom 12.10.2018, A 11 S 316/17, http://lrwbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=25838, Rn 437.

waren 3 nicht in der Lage, sie zu finden, sechs sind durch ihre Verwandten bedroht, und von den übrigen war nur in einem Fall die Familie bereit und in der Lage, den Abgeschobenen zeitlich befristet auch finanziell zu unterstützen.

Die daraus folgende Not wirkt sich auch auf den Zugang zu medizinischer Versorgung aus. So gaben schon 2014 19 Prozent der Befragten in einer Studie von Ärzten ohne Grenzen an, innerhalb eines Jahres einen Freund oder Verwandten wegen fehlender medizinischer Versorgung verloren zu haben; davon 32 Prozent aus finanziellen Gründen.⁶³ Das liegt insbesondere daran, dass auch in staatlichen Krankenhäusern Medikamente grundsätzlich selbst zu bezahlen sind, bei privaten Ärzten jedoch auch die Behandlung. Doch auch in diesem humanitär so essentiellen Bereich hat das Missverhältnis von Angebot und Nachfrage in den letzten Jahren rapide zugenommen. Das spiegelt sich, trotz der weitreichenden Unterstützung aus Europa, auch bei Abgeschobenen: So wurde nur einer der 14, die Bedarf an physischer Behandlung hatten, anlässlich eines Anschlags kostenfrei behandelt. Die anderen 13 gaben an, dass medizinische Versorgung nicht verfügbar war: Bei vieren, weil sie nicht vorhanden war, fünf weitere hatten kein Geld für Behandlung oder Medikamente, und in vier Fällen war die Qualität zu schlecht, oder Medikamente hatten keine Wirkung. Acht mussten auf kommerzielle Anbieter ausweichen.⁶⁴ Für jene, die keine externe finanzielle Unterstützung haben, bleibt als Lösung oft nur Selbstmedikation mit Drogen – und damit das große Risiko der Abhängigkeit. Genauso wie bei Behandlungsbedarf in Fällen von Traumatisierung und psychischen Erkrankungen⁶⁵ ist die Chance für Drogenabhängige, professionelle Hilfe zu finden, angesichts der inzwischen Millionen Betroffener im Land nahezu: null.⁶⁶

Praktische Perspektiven

Was bleibt also Rückkehrern, wenn sie in der Regel unerwünscht, bedroht und beim Zugang zu Nahrung, Obdach und Medikamenten abhängig von externer Hilfe sind? Selbst wenn die Betroffenen externe Unterstützung haben, wird die Aussichtslosigkeit umso deutlicher, je länger der Aufenthalt dauert. Auch für Freunde und Verwandte in Deutschland sind die Hilfen auf Dauer meist eine finanzielle Überforderung. Gespräche und Interviews mit Unterstützerinnen und Unterstützern kreisen so immer wieder um die Frage, wie es denn weitergehen soll. Ihre eigene Hoffnungslosigkeit spiegelt

63 MSF (Medecins Sans Frontiers): Between Rhetoric and Reality. The ongoing struggle to access healthcare in Afghanistan, February 2014, http://cdn.doctorswithoutborders.org/sites/usa/files/attachments/afghanistan_between_rhetoric_and_reality.pdf

64 Hier liegen Mehrfachnennungen sowohl bezüglich der Erkrankungen als auch der Gründe der Nichtverfügbarkeit vor.

65 Vgl. SFH (Schweizerische Flüchtlingshilfe): Afghanistan: Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung, 05.04.2017, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/170405-afg-psychiatrische-behandlung.pdf>; WHO Regional Office for the Eastern Mediterranean: Afghanistan: Mental Health, o.D., <http://www.emro.who.int/afg/programmes/mental-health.html>

66 UNODC: Afghanistan National Drug Use Survey, Executive Summary, Mai 2015, <https://photos.state.gov/libraries/afghanistan/941877/Reports/Afghanistan%20Drug%20Use%20survey.pdf>

dabei die der Rückkehrer – und auch die Angst schwingt mit, dass die Ohnmacht und die alltäglichen Bedrohungen, mit denen Rückkehrer zu kämpfen haben, doch noch dazu führen könnten, dass sie sich etwas antun. Es bleibt zu hoffen, dass der eine Suizidfall, der bekannt wurde, tatsächlich der einzige ist. Doch wenn sich nicht jemand sofort nach Ankunft das Leben nimmt, ist auch das kaum zu dokumentieren.

Wer als Mann keine wohlwollenden und unterstützungsfähigen Kontakte hat, die zugleich so mächtig sind, dass sie lokal Schutz bieten können, und keine dauerhafte finanzielle Unterstützung von außen, für den bleiben in der Regel neben der erneuten Flucht nur die beiden Überlebensoptionen: Kriminalität oder Anschluss an die Taliban. Zu den Taliban überzulaufen ist zwar in der Regel kein Problem, doch für viele nicht vorstellbar. Die Bitterkeit und Hoffnungslosigkeit vieler Abgeschobener erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass sie Teil der Taliban oder kriminell werden.⁶⁷ Repräsentativ erheben lassen sich diese Varianten jedoch nicht, da kaum davon ausgegangen werden kann, dass sich Betroffene damit outen – falls dies überhaupt noch Kontakt zulässt. So hat nur ein Abgeschobener seinem Freund erzählt, dass er vor allem von Kleinkriminalität lebt.

Die erste Frage der Abgeschobenen wie auch ihrer Freunde und Bekannten ist daher nahezu immer die nach Optionen einer Rückkehr mit Visum. Relativ privilegiert ist, wer diese Chance hat und von Unterstützern oder Verwandten im Ausland bis dahin Hilfe bekommt, um Verstecke und alltäglichen Bedarf zu finanzieren. Dazu zählen einige der formell Freiwilligen. Doch auch 13 der 19 Abgeschobenen, die nach letztem Stand noch im Land waren, hoffen auf eine reguläre Rückkehr. Darunter sind einige Väter; andere waren zum Zeitpunkt der Abschiebung in Planungen für eine Hochzeit oder sind schon verheiratet; bei manchen laufen noch Verfahren, oder die Rechtmäßigkeit der Abschiebung wird noch überprüft. Immerhin sind schon drei der Abgeschobenen wieder offiziell nach Deutschland zurückgekehrt, was angesichts der langen Visaverfahren und der Hürden durch Wiedereinreisesperren und Abschiebekosten nicht wenige sind. Mitunter geht jedoch das Geld für Verstecke aus, oder die Gefahren im Land werden noch größer als die der Flucht. So hat einer, dessen Visumsverfahren schon lief, sich dennoch für eine erneute Flucht entschieden.

Viele sehen diese Chance jedoch von vornherein nicht oder haben nicht die Mittel, um abzuwarten, bis ihnen ein Recht auf Rückkehr zugestanden wird. Auch dann bleibt nur: erneut zu fliehen – im Wissen um die Risiken von erneuten Abschiebungen und Lebensgefahren in den Ländern auf der Fluchtroute. Bisher sind von den erneut Geflohenen 13 in Iran, Türkei oder Pakistan. Dort haben sie jedoch, wenn überhaupt, nur einen zeitlich befristeten legalen Status und müssen mit Polizeischikanen und Abschiebungen rechnen. Für die meisten ist das Ziel einer erneuten Flucht daher wieder Europa, wo bisher acht angekommen sind.⁶⁸ Nach der Abschiebung nach Afgha-

⁶⁷ Vgl. Refugee Support Network: After Return. Documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan, April 2016, https://www.refugeesupportnetwork.org/sites/default/files/files/After%20Return_RSN_April%202016.pdf

⁶⁸ Fünf weitere hoffen auf eine Chance zur Flucht oder planen sie schon. Zu dreien gibt es keine Angaben, einer ist tot und einer hat nach einer erneuten Abschiebung aus Iran die Hoffnung auf Flucht aufgegeben.

nistan, einer erneuten Flucht bis zum Mittelmeer, einer erneuten Abschiebung aus der Türkei nach Afghanistan und der nächsten Flucht in Griechenland angekommen zu sein mag zunächst ein Erfolg sein. Doch was bedeutet es, in Europa anzukommen, wenn man ein zweites Mal in Samos oder Lesbos in Lagern der Verzweiflung und Gewalt sitzt? Und kann es ein Ankommen sein, in Griechenland subsidiären Schutz zu erhalten, doch ohne Chance auf Arbeit zu sein und weiterhin von Spenden leben zu müssen, während zuhause in Deutschland die Freunde den Arbeitsplatz bereithalten?

Das Leid, das die Betroffenen und ihre Unterstützerinnen und Unterstützer für schier nicht enden wollende Kreisläufe von Flucht und erneuter Vertreibung ertragen müssen, ist kaum vorstellbar. Es war und ist jedoch vorhersehbar, dass sie den Preis für ein Signal zahlen, das keine Chance hatte, in der afghanischen Bevölkerung anzukommen. Dass Abschiebungen und de facto unfreiwillige Rückkehr nach Afghanistan nicht funktionieren, sondern erneute Flucht provozieren, ist lange bekannt.⁶⁹ Statt, wie geplant, als Abschreckung für weitere Flüchtlinge zu dienen, bestätigen Rückkehrer durch die erneute Flucht nach Europa den Dortgebliebenen, dass die einzige mögliche Hoffnung auf Schutz weiterhin in Europa liegt. Solange die Nachbarländer keinen Schutz bieten und die Zustände in Afghanistan derart gefährlich und zerstörerisch sind wie heute, wird sich daran auch nichts ändern. Doch selbst wenn eine mögliche offizielle Machtbeteiligung der Taliban im Rahmen eines «Friedensvertrags» unwahrscheinlicher Weise zu einem signifikanten Rückgang der Gewalt und Not führen sollte – die Gefahren, die der Status als Rückkehrer aus Europa mit sich bringt, würden damit sogar absehbar verschärft.

⁶⁹ Vgl. Liza Schuster/Nassim Majidi: Deportation Stigma and Re-migration. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 41(4), 2015, S. 635-652, <http://openaccess.city.ac.uk/12992/1/2014JEMS.pdf>